

64. 1. Hat das Gericht bei der Feststellung der Schuldfrage zunächst über die objektiven Thatbestandsmerkmale mit entscheidender Wirkung und dann über die subjektiven Thatbestandsmerkmale abzustimmen?

G.B.G. §. 196.

St.P.D. §. 262.

2. Ist unter dem Schaden, von dessen Verursachung der §. 326 St.G.B.'s die Strafbarkeit der aus Fahrlässigkeit begangenen Handlung abhängig macht, nur ein Schaden an Leben oder Gesundheit, oder auch ein sachlicher Schaden zu verstehen?

St.G.B. §§. 323. 326.

II. Straffenat. Urtheil v. 17. April 1883 g. R. Rep. 598/83.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Küntrin.

Aus den Gründen:

Nach der Feststellung des Gerichtes überholte am 4. August 1881 der Dampfer Karl, welchen der Angeklagte führte, den auf der Oder stromaufwärts fahrenden Schleppdampfer Else. Da dieser wegen des

leichten Fahrwassers nicht weit genug nach links ausweichen konnte, geriet die Schraube des Dampfers Karl in ein an der rechten Längsseite der Elbe befestigtes Boot und brachte dieses zum Sinken, sodaß seine Ladung, bestehend aus etwa zehn Centner Kartoffeln und Gemüse, zum größten Teile verloren ging, und das Boot selbst, welches sich von dem Schleppdampfer losgelöst hatte, zwar wieder aufgefischt wurde, aber wegen der erhaltenen Verletzungen einer gründlichen Reparatur unterworfen werden mußte. Auf dem gesunkenen Boote hatte sich die Arbeiterfrau D. befunden, welche sich bei dem Anlaufen des Karl nur dadurch vor dem Hineinfallen in das Wasser rettete, daß sie sich in ein zweites, dicht dahinter befindliches Boot begab.

Auf Grund dieses Sachverhaltes ist von den Mitgliedern des Gerichtes einstimmig angenommen:

daß der Angeklagte am 4. August 1881 durch seine Handlungsweise das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines anderen, nämlich der Frau D., herbeigeführt hat.

Das Gericht hat also die Thatbestandsmerkmale des §. 323 St.G.W.'s, außer der Vorsätzlichkeit, für vorliegend erachtet, es hat aber den Angeklagten von der Unschuldbildung, sich gegen den §. 326 a. a. O. vergangen zu haben, freigesprochen, weil zwar vier Richter die eine Voraussetzung des §. 326 a. a. O., daß eine solche Handlung aus Fahrlässigkeit begangen ist, und vier Richter die zweite Voraussetzung, daß durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, bejaht haben, ein Richter aber verneint hat, daß dem Angeklagten eine Fahrlässigkeit zu Last falle, und ein anderer Richter dagegen gestimmt hat, daß ein Schaden im Sinne des Gesetzes verursacht worden sei, somit zwei Richter die Thatbestandsmerkmale des §. 326 a. a. O. nicht für vorliegend erachtet hätten, und es daher an der nach §. 262 St.P.O. erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die Bejahung der Schuldfrage fehle.

Die Staatsanwaltschaft rügt zunächst, daß die freisprechende Entscheidung auf einer unrichtigen Abstimmung beruhe, weil eine solche nur einmal stattgefunden habe. Richtig sei es zwar, daß, wenn bei einem Kollegium von fünf Richtern zwei Richter die Schuldfrage deshalb verneinen, weil jeder ein anderes objektives, oder jeder ein anderes subjektives Thatbestandsmerkmal als nicht vorhanden annehme, eine Freisprechung erfolgen müsse. Der objektive Thatbestand sei aber für

den subjektiven präjudiziell. Es müsse daher zunächst über jenen abgestimmt werden und, wenn sich die Zweidrittelmehrheit für das Vorhandensein desselben entschieden habe, sei jedes Mitglied des Gerichtes durch die erste Abstimmung insoweit gebunden, als es nicht mehr ein Merkmal des objektiven Thatbestandes verneinen dürfe. Dem kann nicht beigetreten werden. Der §. 196 G.B.G.'s schreibt nur vor, daß der Vorsitzende die Fragen zu stellen und die Stimmen zu sammeln hat, sowie, daß Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge oder über das Ergebnis der Abstimmung das Gericht entscheidet. Positive Vorschriften über die Art der Abstimmung stellt das Gesetz im allgemeinen nicht auf. Es kann daher der Staatsanwaltschaft zugegeben werden, daß logische Prinzipien darüber entscheiden müssen, ob eine Abstimmung richtig erfolgt ist. Mag danach unter Umständen aber auch eine Abstimmung nach Gründen geboten sein, um insbesondere für den Fall eines freisprechenden Erkenntnisses die Gründe klarzustellen, weshalb die Freisprechung erfolgte, so läßt sich doch nicht bezweifeln, daß bezüglich der Schuldfrage für das Endresultat nicht die Abstimmung über einzelne Thatbestandsmerkmale, sondern nur die Abstimmung darüber entscheidend sein darf, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten That schuldig ist, oder nicht, d. h. ob sämtliche Merkmale der strafbaren Handlung, sowohl die subjektiven, als auch die objektiven, vorliegen, oder nicht. Wollte man mit der Staatsanwaltschaft zunächst eine Abstimmung über den objektiven Thatbestand und zwar mit der Wirkung für zulässig erachten, daß sämtliche Mitglieder des Gerichtes bei der demnächstigen Abstimmung über den subjektiven Thatbestand an das Ergebnis der ersten Abstimmung gebunden sind, so könnte dies zu dem Resultate führen, daß, obwohl die Mehrzahl der Richter nicht sämtliche gesetzliche Merkmale der strafbaren Handlung, zu denen nicht minder die subjektiven als die objektiven gehören, für vorhanden angenommen, also den Angeklagten nicht für schuldig erachtet hat, dieser dennoch für schuldig erklärt wird, und es bedarf keiner Ausführung, daß eine Art der Abstimmung, welche ein solches Resultat haben kann, nicht auf richtigen Prinzipien beruht. Bezüglich des Endresultates, zu welchem das Gericht durch die Abstimmung gelangt ist, fällt demselben daher ein rechtsgrundsätzlicher Verstoß nicht zur Last.

2. Die Staatsanwaltschaft rügt aber auch Verletzung des §. 326

St.G.B.'s durch Nichtanwendung, und in dieser Beziehung sind die Gründe, aus denen zwei Richter den Thatbestand des §. 326 a. a. D. verneint haben, nicht gleichgültig. Das Gericht hat einstimmig und ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der Angeklagte das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines anderen herbeigeführt hat. Insbesondere hat es mit Recht angenommen, daß auch ein Boot, wie das fragliche, im Sinne des §. 323 a. a. D. für ein Schiff anzusehen ist. Es hat auch mit Zweidrittelmehrheit, und zwar ohne ersichtlichen Rechtsirrtum angenommen, daß der Angeklagte fahrlässig gehandelt und hierdurch den gedachten Erfolg herbeigeführt hat. Danach hätte das Gericht zur Verurteilung des Angeklagten auf Grund des §. 326 a. a. D. gelangen müssen, wenn nicht ein dieser Zweidrittelmehrheit angehöriger Richter, abweichend von den übrigen, verneint hätte, daß durch die Handlung des Angeklagten ein Schaden verursacht worden sei. Beruht daher diese Verneinung auf einem Rechtsirrtume, so beruht auch das freisprechende Urteil auf einem solchen. Der betreffende Richter verneint aber den Eintritt eines Schadens lediglich deshalb, weil in dem §. 326 a. a. D. unter Schaden nur ein Schaden an Leben und Gesundheit eines Menschen gemeint sei, und es daher auf den nach dem festgestellten Sachverhalte offenbar vorliegenden sachlichen Schaden nicht ankomme. Das ist rechtsirrtümlich. Der §. 326 a. a. D. hat unter anderen, wie sich aus der Bezugnahme auf den §. 323 a. a. D. ergibt, zur Voraussetzung, daß jemand das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines anderen herbeiführt. Derselbe bedroht diese Handlung, wenn sie zwar nicht vorsätzlich, aber aus Fahrlässigkeit begangen ist, in zwei, durch die Höhe des Strafmaßes unterschiedenen Fällen mit Strafe, einmal in dem Falle, daß durch die Handlung ein Schaden, und dann in dem besonders hervorgehobenen Falle, daß durch dieselbe der Tod eines Menschen verursacht worden ist. Daraus folgt, daß die fahrlässige Handlung straflos bleibt, wenn durch sie keinerlei Schaden entstanden ist, nicht aber, daß sie nur dann strafbar ist, wenn sie einen Schaden an dem Leben oder der Gesundheit eines Menschen zur Folge gehabt hat. Der §. 326 a. a. D. spricht ganz allgemein von Schaden, und unter Schaden ist nicht weniger die Beschädigung fremder Sachen, als die Schädigung eines Menschen an Leben oder Gesundheit zu verstehen. Daß nach §. 323 a. a. D. die Handlung eine solche sein muß, durch

welche Gefahr für das Leben eines anderen herbeigeführt wird, berechtigt nicht zu der dem Wortlaute des §. 326 a. a. D. nicht entsprechenden Annahme, das Gesetz habe die Handlung, wenn sie aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, nur für den Fall unter Strafe stellen wollen, daß jene Gefahr sich ganz oder annähernd verwirklicht und so ein anderer an seinem Leben oder seiner Gesundheit geschädigt ist. Eben-
sowenig läßt sich daraus, daß die fahrlässige Sachbeschädigung im all-
gemeinen nicht strafbar ist, folgern, das Gesetz habe in dem §. 326
a. a. D., welcher gemeingefährliche Handlungen zum Gegenstande hat,
die Strafbarkeit einer solchen Handlung, wenn sie aus Fahrlässigkeit
begangen ist, nicht davon abhängig machen wollen, daß durch sie über-
haupt ein Schaden, sei es an Leben, Gesundheit oder Vermögen, ent-
standen ist. Auch läßt sich nicht aufstellen, daß bei der Strandung
oder dem Sinken eines Schiffes der Vermögensschade selbstverständlich
sei; da namentlich bei der Strandung ein solcher offenbar nicht zu ent-
stehen braucht. Der Eintritt eines Schadens ist daher von dem be-
treffenden Richter zu Unrecht verneint und deshalb auch die Freisprechung
des Angeklagten zu Unrecht erfolgt.